



Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 31.08.2020: Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern

Der Tour41 e.V. forderte gemeinsam mit mehr als 446.000 Unterzeichnern und zahlreichen unterstützenden Organisationen die

Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch!

Am 29.06.2020 wurden die Unterschriften sowie unser „**Positionspapier** zur Abschaffung der Verjährungsfrist und mehr“ an Bundesjustizministerin Frau Christine Lambrecht übergeben.

Wir bedanken uns bei Frau Ministerin Lambrecht und ihrem Stab für die freundliche Entgegennahme.

Die im Referentenentwurf vom 31.08.2020 zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern benannten Maßnahmen und Anpassungen begrüßen wir.

Das Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt lässt aber insbesondere die Abschaffung der Verjährung vermissen.

Wengleich der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder zukünftig als Verbrechen mit einem Höchstmaß von 15 Jahren Freiheitsstrafe gewertet werden kann und sich die Verjährung dadurch in einzelnen Straftatbeständen auf 20 Jahre bemisst, so ist doch keine Vereinfachung der komplexen und undurchsichtigen gesetzlichen Verjährungsregelung zu erkennen.

- **Verjährung schützt die Täter*innen und lässt die Opfer schutz- und machtlos zurück!**
- **Verjährung bestärkt die Täter*innen in ihrer Annahme, ihnen könne niemand etwas anhaben!**
- **Verjährung trotz bewiesener Straftatbestände liefert aktuelle und zukünftige Opfer den Tätern*innen schutzlos aus!**
- **Verjährung ist überflüssig!** Die Argumentation es wäre schwer zu beweisen ist nicht nachvollziehbar und hat nichts mit Verjährung zu tun, denn sexuelle Gewalt ist immer schwer zu beweisen. Auch Mord ist nach 30 Jahren schwer zu beweisen!
- **Verjährung sorgt dafür, dass ehemalige Opfer und Ermittlungsbehörden hilf- und tatenlos zuschauen müssen!**

1

Ein Aspekt: Opfer von sexueller Gewalt in der Kindheit befinden sich häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Täter*in. Durch Tatdynamiken, Täterstrategien und kindliche Schutzfaktoren sind sie oft erst sehr spät in der Lage, über das Erlebte zu sprechen. Sexuelle Gewalt tritt in 75 % der Fälle im familiären Umfeld auf. Die Dynamik überträgt sich nicht selten auf kommende Generationen. Die große Leistung von nicht wenigen Opfern aus diesem Teufelskreis auszubrechen bleibt aufgrund von Verjährung leider häufig folgenlos. Aktuelle und kommende Opfer sind noch nicht in der Lage, diesem Kreislauf zu entkommen. So müssen die, die in der Lage wären Täter*innen zur Strecke zu bringen, aufgrund von Verjährung weiter hilflos zusehen!

Das gilt auch und insbesondere für Fälle ritueller und organisierter sexueller Gewalt gegen Kinder!

Mittlerweile ist hinreichend belegt, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche pandemische Ausmaße erreicht hat!



Ein überaus wichtiges und wirksames Instrument diesem Ausmaß taktisch und entschieden zu begegnen ist die Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch!

Die Gesetzeslage stellt sich auch im Hinblick auf die geplanten Änderungen derart komplex dar, dass erhebliche Zweifel in Bezug auf die ordnungsgemäße Anwendung bestehen. Die vielfältige Auslegungsweise, nicht nur durch Anwältinnen und Anwälte, wird sich fortsetzen und weiterhin für erhebliche Verunsicherung sorgen.

Suicide von Opfern werden in der aktuellen und geplanten Gesetzesanpassung nicht berücksichtigt! Im Grunde ist der Suizid des Opfers das Beste, was einem Täter passieren kann. Die Verjährungsfrist ist wesentlich kürzer! Siehe anliegendes reales Fallbeispiel.

Rückwirkungsverbot – wo ein Wille ist, ist auch ein Weg! Siehe Cum-Ex-Geschäfte! Wirtschaft versus Kinderschutz?

Zitat Süddeutsche Zeitung vom 16.07.2020: „Die neue Bestimmung soll es Staatsanwaltschaften ermöglichen, die Beute der Cum-Ex-Geschäfte auch dann noch von Banken und anderen Beteiligten einzuziehen, wenn die Fälle eigentlich schon steuerlich verjährt sind. Das ist in der Regel zehn Jahre nach Zustellung eines Steuerbescheids der Fall.“

Um die Frage zu entscheiden, ob Altfälle mit einbezogen werden dürfen, kommt es für das Bundesverfassungsgericht darauf an, ob der Gesetzgeber damit einen legitimen gesetzgeberischen Zweck verfolgt.“ Zitat Ende

In Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch wird das Rückwirkungsverbot, das besagt, dass für eine einmal verjäherte Tat die Verjährungsfrist nicht rückwirkend wieder aufleben kann, konstant verteidigt. Bitte überdenken Sie diese Haltung!

2

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein schrieb uns dazu:

Zitat: „Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Beratung über die Abschaffung des Rückwirkungsverbots teile ich mit, dass einer Abschaffung grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien entgegenstehen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 3. Dezember 1997 (2 BvR 882/97) festgestellt hat, ist „die Verlässlichkeit der Rechtsordnung eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen“, sodass aus dem staatlichen Verhalten in Gestalt der in Gesetzesform gegebenen Ankündigung, eine Tat nach Ablauf einer konkret festgelegten Frist nicht mehr zu verfolgen, ein verfassungsrechtlich legitimer Vertrauensschutz resultiert. Für eine der wenigen möglichen Ausnahmen von diesem Grundsatz sehe ich vorliegend keinen Raum.“

Interessant ist hier: Es gibt Ausnahmen! Das bedeutet: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Steht der verfassungsrechtlich legitime Vertrauensschutz über Artikel 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar? Für Wirtschaftskriminelle wird er außer Kraft gesetzt; für Menschen, die Kinder vergewaltigen bleibt er bestehen? Wie passt das zusammen?

Im Namen des Tour41 e.V.

Der Vorstand: Markus Diegmann, Stefanie Lachmann, Michaela Goldau, Rebecca Lachmann



Anlage

Reales Fallbeispiel: Anschreiben einer Mutter mit Antwort der Staatsanwaltschaft Leipzig

Interessant ist hier der letzte Passus auf Seite 2; Zitat: „Selbst wenn die aktuelle Fassung des § 78b Abs. 1 StGB anwendbar wäre, wonach die Verjährung bis zur Vollendung des 30 Lebensjahres des Opfers ruht, wäre im vorliegenden Fall gleichwohl Verjährung eingetreten. Beim Tod des Opfers vor Vollendung des 30. Lebensjahres endet das Ruhen mit dem Todeszeitpunkt (vgl. Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 78b, Rn. 3b m.w.Nachw.) so dass die dreijährige Verjährungsfrist auch dann abgelaufen wäre.“ Zitat Ende

Frage: Wie erklärt sich eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, obwohl von einem, Zitat: „...besonders schweren Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern...“ Zitat Ende, ausgegangen wird?

Weitere Informationen:

- Petition auf Change.org: [Change.org/Kindesmissbrauch](https://change.org/Kindesmissbrauch)
- Verein: www.tour41.net
- Positionspapier: https://tour41.net/wp-content/uploads/2020/03/Positionspapier-2020_V9_final.pdf
- Berichte WDR Aktuelle Stunde: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLxXdGhppjD4-ijBkGj0SECGxstI0hFhhW>

Unterstützende Organisationen:

- Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindervertretung e.V.
- Fachberatungsstelle Schattenriss (Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.)
- gegen-missbrauch e.V.
- Nein, lass das! e.V.
- Aktiv gegen sexuellen Missbrauch
- OHO OpferHilfe Oberfranken e.V.
- Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener BPE e.V.
- Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.
- Selbsthilfegruppe Heimopfer Korntal
- nina+nico e.V.
- Lichtweg.de
- Assistenz- und Servicehunde in Bayern e. V.
- unschlagbar – Kinder sind unschlagbar e. V.
- Menschen gegen Kindesmissbrauch e.V.
- Bund Deutscher Karneval e.V.
- Figurenzauberei (Präventionstheater für Kindergartenkinder)
- Initiativgruppe für die "Kinder von Lügde"